

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:	
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im Quellgebiet Hohenwarth in der Gemeinde Hohenwarth und in der Stadt Kötzing für die öffentliche Wasserversorgung Hohenwarth	185
• Bauanträge im Monat Oktober 2001	193
Sonstige Bekanntmachungen:	
• Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallen- und Freibades des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing	193
• Vollzug des BayStrWG; Widmung einer Gemeindeverbindungsstraße, Gemeinde Waffernbrunn	193
• Verlegung des Ausbringungsverbot von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Grünland; Landwirtschaftsamt Regensburg	194

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im Quellgebiet Hohenwarth in der Gemeinde Hohenwarth und in der Stadt Kötzing (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung Hohenwarth

vom 26.10.2001

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geä. am 30.05.2000 (BGBl. S. 632), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geä. mit § 3 BayUVPRLUG vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hohenwarth wird für das Quellgebiet Hohenwarth in den Gemeinden Hohenwarth und Kötzing das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 04 Fassungsbereichen (Zone W I),
 - 01 engeren Schutzzone (Zone W II),
 - 01 weiteren Schutzzone (Zone W III).

(2)

- a) Die Fassungsgebiete W I umschließen eine Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 133 der Gemarkung Hohenwarth, Gemeinde Hohenwarth, und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 385/3, 497/4, 497/3, 497/2 und 497 der Gemarkung Ansdorf, Gemeinde Hohenwarth.
- b) Die Grenzen der engeren Schutzzone W II umfassen folgende Grundstücke:
- In der Gemarkung Hohenwarth, Gemeinde Hohenwarth, Teilflächen der Fl.Nr.136 (Weg) und 133.
- In der Gemarkung Ansdorf, Gemeinde Hohenwarth, die Fl.Nr. 390, 392, 393, 398 (Weg), 467, 477, 477/2, 478 (Weg), 494, 496, 497/5, 497/4, 497/3 und 497/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 385/3, 386, 388, 389, 402, 403, 436/2 (Weg), 470, 471 (Weg), 480, 482 (Weg), 484 (Weg), 490, 497 und 498.
- c) Die Grenzen der weiteren Schutzzone W III umfassen folgende Grundstücke:
- In der Gemarkung Ansdorf, Gemeinde Hohenwarth, die Grundstücke Fl.Nr. 472 und 507 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 402, 403, 471 (Weg), 498 und 506.
- In der Gemarkung Traidersdorf, Stadt Kötzing, das Grundstück Fl.Nr. 303/2.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzeiten sind in dem im Anhang Anlage 1 Buchst. a veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 vom Mai 2001 eingetragen.
- Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 6.500 vom Oktober 2001, welcher Bestand der Verordnung (Anhang Anlage 1 Buchst. b) ist, maßgebend, der im Landratsamt Cham und in den Gemeindekanzleien Hohenwarth und Kötzing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.
- (5) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone W II und die weitere Schutzzone W III ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind



	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen [s. Anhang Anlage 2]			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 28./29.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanla- gen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckage- erkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regel- mäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten	verboten	verboten, bestehende Anlagen sind abzudichten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19a Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich-kommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Flächen < 0,3 ha, ansonsten Einzel- fallbetrachtung	verboten, ausgenommen Flächen < 3 ha, ansonsten Einzel- fallbetrachtung

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19b Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten		
1.20	entfällt		
1.21	entfällt		
1.22 Wildfütterung	verboten		----
1.23 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	verboten	verboten, ausgenommen für landwirtschaftliche Nutzung und forstwirtschaftliche Nutzung auf Rückegassen, Vorliefern von Baumstämmen mit Pferden oder Seilzug	----
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.6	entfällt		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen [s. Anhang Anlage 2]			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für Einzelanwesen - bestehende Anlagen sind zu überprüfen und gegebenenfalls baulich so umzugestalten, dass eine Gefährdung der Quellwasserqualität minimiert wird.	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für Einzelanwesen - bestehende Anlagen sind zu überprüfen und gegebenenfalls baulich so umzugestalten, dass eine Gefährdung der Quellwasserqualität minimiert wird.	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird und wenn Abwasserleitung entsprechend den ATV-Merkblättern A 142 und H 146 durchgeführt wird.	
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten		
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
5.2	entfällt		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten, für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen (Einzelfallbetrachtung) - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	entfällt		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11	entfällt		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen bliche Anlagen ohne Abwasseranfall - verboten, ausgenommen unter Beachtung Nr. 4.1
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Baulleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4.5, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen

und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

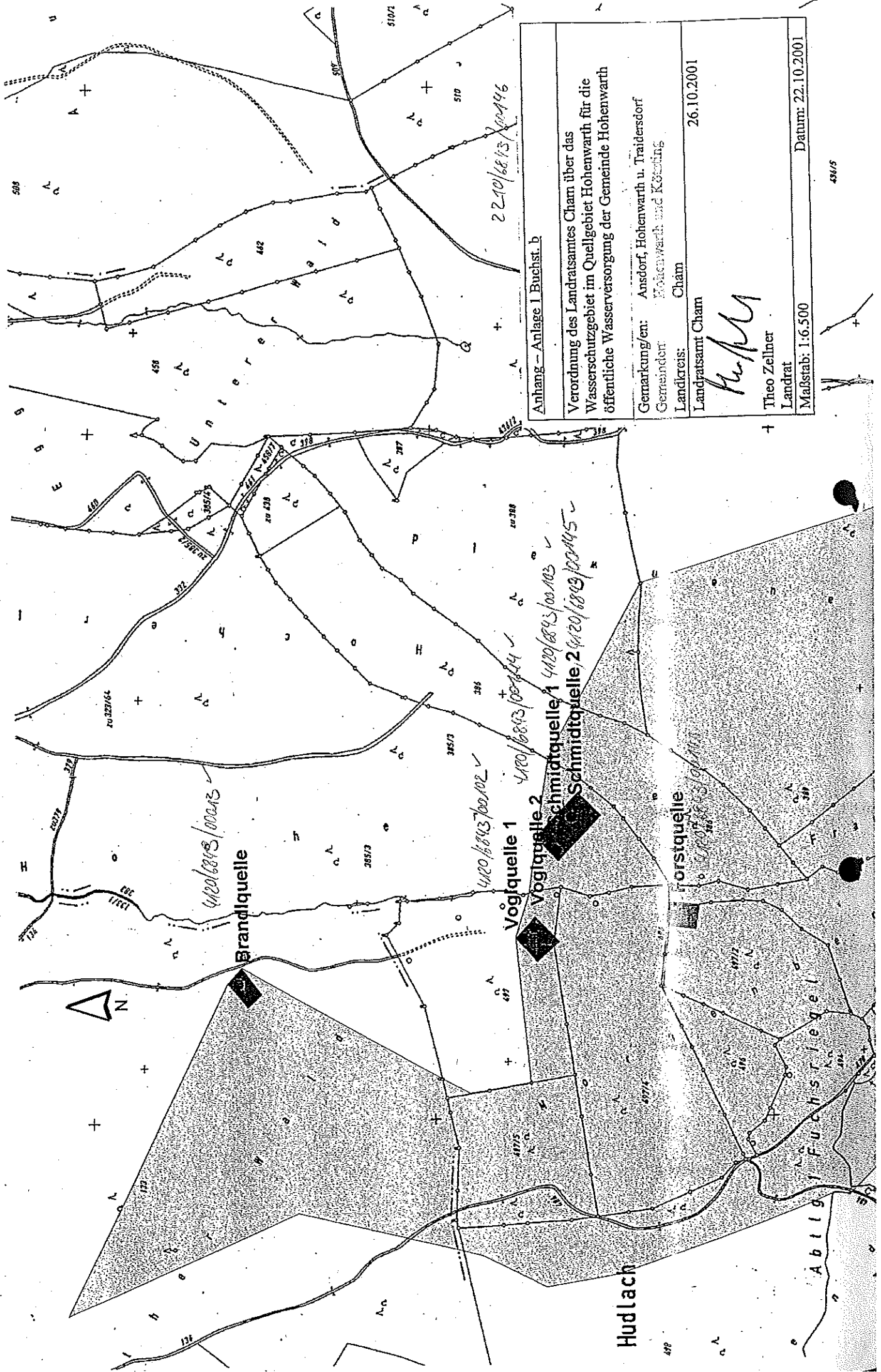
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

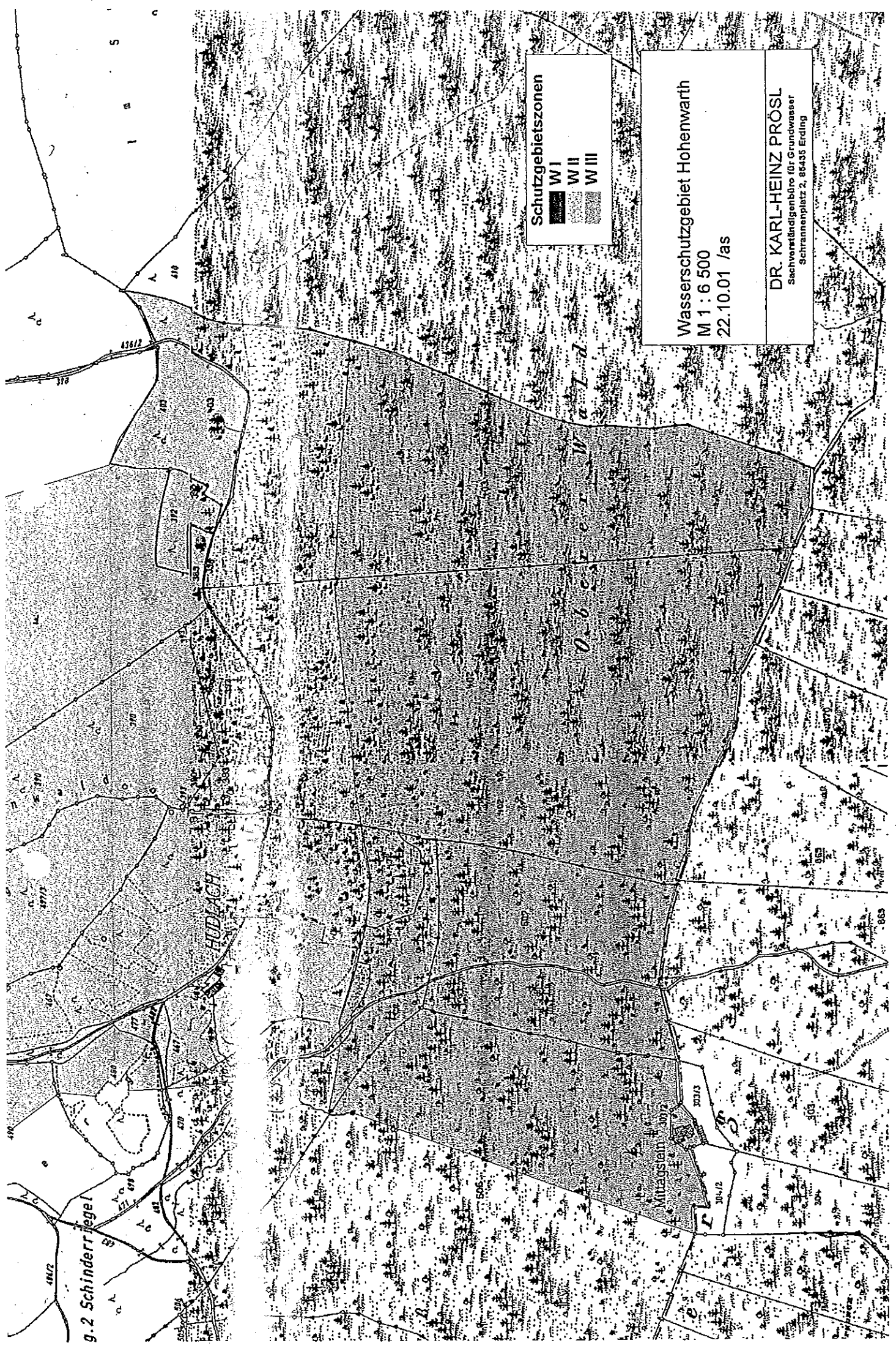
§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.



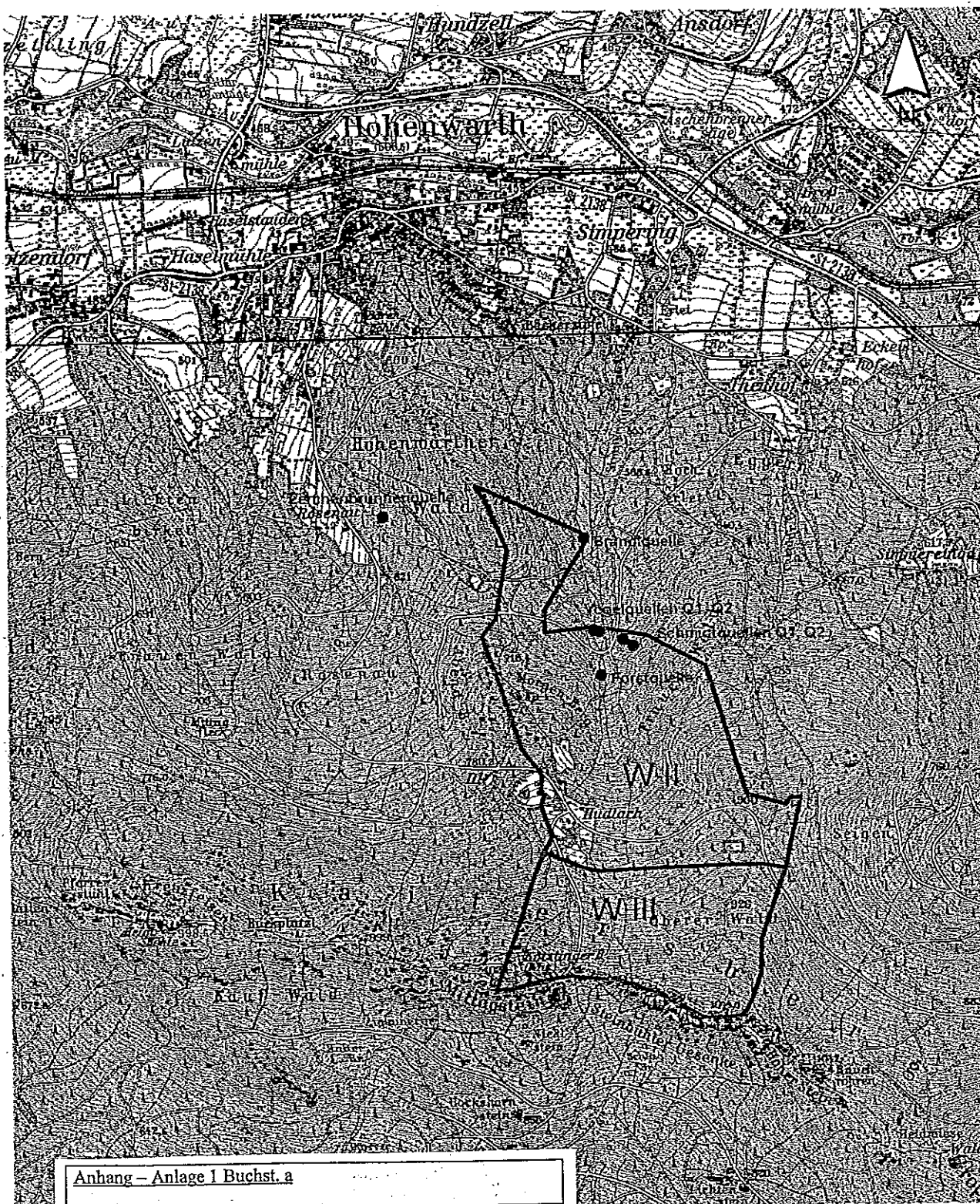


Schutzgebietszonen

WI
WII
WIII

Wasserschutzgebiet Hohenwarth
M 1 : 6 500
22.10.01 /as

DR. KARL-HEINZ PROSL
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Schrammerplatz 2, 85435 Erding



Anhang – Anlage 1 Buchst. a

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet im Quellgebiet Hohenwarth für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenwarth

Gemarkung/en: Ansdorf, Hohenwarth u. Traidersdorf

Gemeinden: Hohenwarth und Kötzing

Landkreis: Cham

Landratsamt Cham

26.10.2001


Theo Zellner
Landrat

Maßstab: 1:25.000

Datum: 15.05.2001

**Anlage 9.1:
Übersichtslageplan Hohenwarth
mit Schutzgebietsvorschlag**

M 1 : 25 000

15.05.01 /as

(aus CD-Atlas TK 6743)

DR. KARL-HEINZ PRÖSL

Sachverständigenbüro für Grundwasser
Schrannenplatz 2, 85435 Erding

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 26.10.2001 Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Anhang

Anlage 1

- a) - Lageplan M 1:25.000 (§ 2 Abs. 3 Satz 1)
- siehe Seite 192
- b) - Lageplan M 1:6.500 (§ 2 Abs. 3 Satz 2)
- siehe Seite 190/191

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (inkl. Christbaumkulturen)
3. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Bauanträge, die im Monat Oktober 2001 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

- ASV Cham 1863 e.V., Further Str. 13, 93413 Cham; Austauschen der vorh. Anzeigetafel gegen eine elektronische Anzeigetafel für das Chamer Stadion
- Bindl Karl, Sulzweg 1, 93413 Cham; Wohnhausanbau und Anhebung des Dachstuhles
- Brauerei Huthurm, Marktplatz 5, 94116 Huthurm; Anbringung einer Werbeanlage
- Ertlmaier Albert, Eglsee 4, 93449 Waldmünchen; Nutzungsänderung eines Verkaufsraumes in eine Gaststätte
- Göttlinger Elke, Wasserstr. 24, 93437 Furth im Wald; Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses
- Hirche Dr. Klaus, Rieselhöhe 6, 93444 Kötzing; Nutzungsänderung in Arztpraxis
- Markl Josef, Dangelndorfer Str. 11b, 93192 Wald; Neubau eines Schuppens
- Pongratz Josef, Böhmerwaldstr. 60, 93458 Eschlkam; Neubau einer Pkw- und Schleppgarage
- Späth Ignaz, Schützenstr. 11, 93458 Eschlkam; Errichtung einer Doppelgarage
- Steinbauer Josef und Maria, Dirnitzweg 13, 93499 Zandt; Neubau einer Garage mit Carport

Bekanntmachung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallen- und Freibades des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing

Der Zweckverband Hallenfreibad Kötzing hat in seiner Sitzung am 10.10.2001 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallen- und Freibades des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing beschlossen. Die Neufassung der Satzung bedarf keiner Genehmigung und tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.1981 geändert mit Satzung vom 16.12.1991 außer Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus Kötzing, Herrenstraße 5, 93444 Kötzing, Zi.-Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kötzing, 02.11.2001 Zweckverband Hallen-Freibad Kötzing

Ludwig, Verbandsvorsitzender

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Gemeindeverbindungsstraße, Gemeinde Waffenbrunn

Der Gemeinderat Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 12.10.2001 folgende Widmung beschlossen: Gemeindeverbindungsstraße Rhanwalting-Brückl Flur-Nr. 641 Gemarkung Rhanwalting (Brücklweg)
Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten bei der Gemeindekanzlei, Rhanwaltinger Str. 4, eingesehen werden.

Waffenbrunn, 25.10.2001

Gemeinde Waffenbrunn
Hiegl, 1. Bürgermeister

Verlegung des Ausbringungsverbotes von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Grünland

Das Landwirtschaftsamt Regensburg verlegt im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 3 (4) der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung von Gülle und Jauche in den Landkreisen Amberg, Cham, Neustadt/ Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth und den Städten Regensburg, Amberg und Weiden bei Grünland auf den Zeitraum von 5. Dezember 2001 bis 5. Februar 2002 (Ausbringungsverbot).

Auf Ackerland darf vom 15. November bis 15. Januar keine Gülle und Jauche ausgebracht werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für die Auflagen im Bay. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Böden, die voll wassergesättigt, tief gefroren oder stark schneebedeckt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.

Die Einhaltung der Düngeverordnung wird seit diesem Jahr verstärkt kontrolliert. Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung werden Bußgeldverfahren eingeleitet und die landwirtschaftliche Förderung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm zurückgefordert.

Neben der Einhaltung der Sperrfrist ist bei der Düngung auf Sicherheitsabstände zu Gewässern zu achten.

Auf unbestelltem Ackerland ist Gülle und Jauche unverzüglich einzuarbeiten und die Fläche möglichst bald zu begrünen. Nach Silomais kann Gülle und Jauche nur ausgebracht werden, wenn noch eine Winterfrucht angebaut wird.

Regensburg, 31.10.2001 Landwirtschaftsamt Regensburg,
Maly, LD